

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. Vertragsabschluss

1. Diese Lieferungen und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und können bis zu Ihrer Annahme jederzeit frei widerrufen werden.
4. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.
5. Angebote des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsfom vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.
6. Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts Anderes vereinbart ist.
7. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen in Übereinstimmung mit unseren Compliance-Ethikrichtlinien. Die aktuellen Compliance-Ethikrichtlinien sind auf der Saarschmiede Homepage unter der Rubrik "Unternehmen" zu finden. <https://www.saarschmiede.com/ssf/de/unternehmen/compliance-ethikrichtlinien/index.shtml>

II. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen auf Anforderung unverzüglich an uns zurückzusenden. Letzteres gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht des Käufers zur Aufbewahrung der Unterlagen besteht.

III. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, haben Zahlungen ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
2. Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Abnehmer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren, der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich alle Preise ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Ändern sich Angaben und andere Fremdkosten (insbesondere Frachtkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preiserhöhung berechtigt bzw. Preisermäßigung verpflichtet.
6. Wenn eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Käufer die ihm durch seine Teilnahme oder durch die Hinzuziehung Dritter entstehenden Kosten.
7. Sollte sich der Beginn der Produktion aus Gründen, die nicht von uns vertreten sind, um mehr als sechs Monate verzögern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Mehrkosten, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preise vereinbart sind, trägt der Käufer, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
9. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlich bestimmten Höhe geltend gemacht.
10. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen.
11. Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so sind wir berechtigt, (i) die Lieferung der Ware zu verweigern, (ii) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, (iii) die Ware zurückzunehmen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
12. In den Fällen der Ziffer 10 und 11 können wir die Einziehungsmächtigung (A. VI. Ziffer 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
13. Die in Ziffer 10 bis 12 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch insolvenzfeste Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
14. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. Sicherheiten

1. Es besteht der Grundsatz, dass keine ungedeckten Warenlieferungen erfolgen. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, versuchen wir grundsätzlich, unsere Warenlieferung durch den Abschluss von Warenkreditversicherungen abzusichern. Sofern keine oder keine hinreichende Deckung durch eine Warenkreditversicherung vorliegt, haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
2. Für den Fall, dass der Käufer nach Ziffer 1 geforderte Sicherheiten nicht leistet oder eine bestehende Sicherheit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen später wegfällt, sind wir berechtigt, jederzeit den Beginn der Produktion und die Auslieferung der Waren zu stoppen.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, soweit die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschn. A VI gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
 5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
 6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung an der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes, der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
 7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einziehungsmächtigung gemäß Abschnitt A III Ziffer 12. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsmächtigung gestattet sind.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
 9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B. AUSFÜHRUNG DER LIEFERUNG

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Soweit Lieferfristen vereinbart sind, beginnt der Lauf dieser Fristen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit Kompletierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder handelsüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten - wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
 3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten und die Fakturierung wird eingeleitet.
 4. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir unserem Käufer unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 5. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
 6. Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Abschnitt C für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Kunde unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffenen Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und der für die Zwischenzeit nachgewiesene Verzögerungsschaden werden von uns erstattet. Kommt der Käufer seinen Schadensminderungspflichten nach den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

II. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

III. Versand, Verpackung und Gefährübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

6. Im Falle der Selbstabholung durch den Käufer sind wir berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen, die für einen beförderungssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen.

IV. Mängelansprüche

1. Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

2. Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

3. Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen (§ 377 BGB).

Mängelansprüche bestehen nur, wenn erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

4. Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes II-a Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler, keine Gewährleistungsrechte zu.

6. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachbesserung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150% des Kaufpreises. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

7. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

8. Bei Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist Geltendmachung von Rechten wegen des Mangels einer Sache, der bei dieser Abnahme festgestellt werden kann, ausgeschlossen.

9. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

C. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

D. SONSTIGES

I. Ausfuhrnachweis

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unbesteuert. Soweit Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Käufers.

II. Sonderbestimmungen

1. Bei Dreiecks-, Reihen- und ähnlichen Geschäften, bei denen neben uns und dem Käufer weitere Unternehmen eingeschaltet werden und die im Kundenauftrag grenzüberschreitend abgewickelt werden, verpflichtet sich der Käufer, alle ihm obliegenden, für die korrekte administrative Abwicklung in den betroffenen Staaten erforderlichen gesetzlichen Vorschriften wie Steuer-Ident-Nummer, Fiskalvertreter etc. zu erfüllen.

2. Als Versendungsnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bestätigt uns der Käufer das Gelangen der Ware in das jeweilige EU-Land mittels einer Gelangensbestätigung, die wir ihm mit der Rechnung oder als Sammelbescheinigung zukommen lassen.

3. Ebenso wird der Käufer alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb der EU sowie einen Weitertransport außerhalb von EU erfüllen.

4. Bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG bzw. bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen sind wir dazu verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass wir oder der Käufer den Gegenstand der Lieferung in das Drittland bzw. in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben.

Hat der Be- und Verarbeiter in Deutschland seinen Sitz, verbleibt das Material zunächst beim deutschen, vom Käufer beauftragten Be- und Verarbeiter. Insoweit wird der Käufer in Deutschland Eigentümer des Materials. Aus diesem Grund sind wir mangels Nachweis des Verbringens ins Ausland gezwungen, dem Käufer die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Sitz der Be- und Verarbeiter stattdessen in einem EU-Mitgliedsstaat, müssen wir bis zur Erbringung eines Nachweises über das Gelangen des Gegenstandes ins Ausland ebenfalls eine Rechnung mit deutscher Mehrwertsteuer ausstellen.

III. Anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EU-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass in Übereinstimmung mit der 6. EU-Richtlinie einzelstaatliches Recht eine abweichende Regelung trifft. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der Käufer neben dem vereinbarten (Netto-)Kaufpreis auch die jeweilige Umsatzsteuer.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Völklingen/Saar. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.